

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



16. Jahrgang

40/05

13. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

442

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt, am 18. September 2005

442

Ausschusssitzungen

442

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Grunzke“

442

Öffentliche Ausschreibungen

447

7. Staatl. GS „Westschule“, A.-Bebel-Str. 23, 07743 Jena - Sanierung Ostflügel

447

Verschiedenes

447

Jugendleitercard A Schulung

447

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 07. Oktober 2005
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14. Oktober 2005)

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt, am 18. September 2005

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2005 das endgültige Wahlergebnis für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt, ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	690
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	581
3. Zahl der gültigen Stimmabgaben:	481
4. Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	100

Davon fielen auf den Wahlvorschlag und weitere wählbare Personen:

1. Matern, Karl-Heinz	FDP	422 Stimmen
2. Götte, Petra		12 Stimmen
3. Seela, Raik		6 Stimmen
4. Grenzer, Tino		6 Stimmen
5. Lückmann, Carsten		5 Stimmen
6. Krause, Gerhard		4 Stimmen
7. Stein, Ulrich		4 Stimmen
8. Schneider, Peter		4 Stimmen
9. Jansen, Holger		3 Stimmen
10. Fenk, Peter		1 Stimme
11. Becher, Roland		1 Stimme
12. Schulze Thomas		1 Stimme
13. Klaus, Brigitte		1 Stimme
14. Ebert, Mario		1 Stimme
15. Grenzer, Christel		1 Stimme
16. Fischer, Reiner		1 Stimme
17. Kreißig, Ralf		1 Stimme
18. Wohlgezogen, Ingo		1 Stimme
19. Barthel, Brita		1 Stimme
20. Dr. Umland, Lothar		1 Stimme
21. Magnus, Hans-Jürgen		1 Stimme
22. John		1 Stimme
23. Remane, Wolfgang		1 Stimme
24. Fischer, Matthias		1 Stimme

Damit ist **Herr Karl-Heinz Matern** in das Amt des Ortsbürgermeisters gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten (§ 31 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Jena, 05.10.2005
DER GEMEINDEWAHLLEITER
gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **01.11.2005, 18.30 Uhr** findet im Haus auf der Mauer, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Haushalt 2006
- Kulturlandschaften
- 20 Jahre „Arbeitskreis Judentum“

Der Ausschussvorsitzende

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Grunzke“ vom 21. September 2005

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) sowie aufgrund §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Die in der Oberaue in den Gemarkungen Wenigenjena und Wöllnitz gelegene Feuchtbrache mit Hochstaudenfluren und auwaldähnlichen Gehölzstrukturen wird unter der Bezeichnung „In der Grunzke“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 3,84 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Wenigenjena, Flur 1, Flurstück 7 (Teilfläche), 8/3, 10/3 und 6 (Teilfläche), Gemarkung Wenigenjena, Flur 3, Flurstück 12/9 (Teilfläche) und 12/4 (Teilfläche), Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 6/1 (Teilfläche), 63/16 (Teilfläche), 125/3, 126/4, 127, 128, 129/4 (Teilfläche), 130 (Teilfläche), 131, 132/4, 133/4, 134/4 und 135/4.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchge-

henden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, Leutragraben 1, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch Reste eines einstmals die gesamte Saaleaue umfassenden Feuchtbiotopkomplex aus Feuchtbrache, Hochstaudenfluren und Auwald. Er beherbergt eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet ist Überschwemmungsraum der Saale, einer Reihe von Quellaustritten im östlich angrenzenden FND „In den Bornwiesen“ und stellt einen wichtigen Trittstein zum westlich angrenzenden FND „Sachsensümpfe“ dar. Im Rahmen des Grüngürtels entlang der Stadtrodaer Straße hat es eine wichtige ökologische und landschaftsprägende Funktion innerhalb des LSG „Oberaue“.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. die Feuchtbrache mit den Hochstaudenfluren und bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
 2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Fledermausarten, zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 3. die Feuchtbrache und die sich zu Auwald entwickelnden Gehölzstrukturen als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem die Feuchtbrache und die sich zu Auwald entwickelnden Gehölzstrukturen als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Bereich des Parks, der durch großflächige Nutzungsstrukturen (Sportstätten) geprägt ist, zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
 6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
 8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 14. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
 15. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
 1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. Haveriemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen; Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundlegende Erneuerung oder Neuverlegungen von Ver- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 5. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

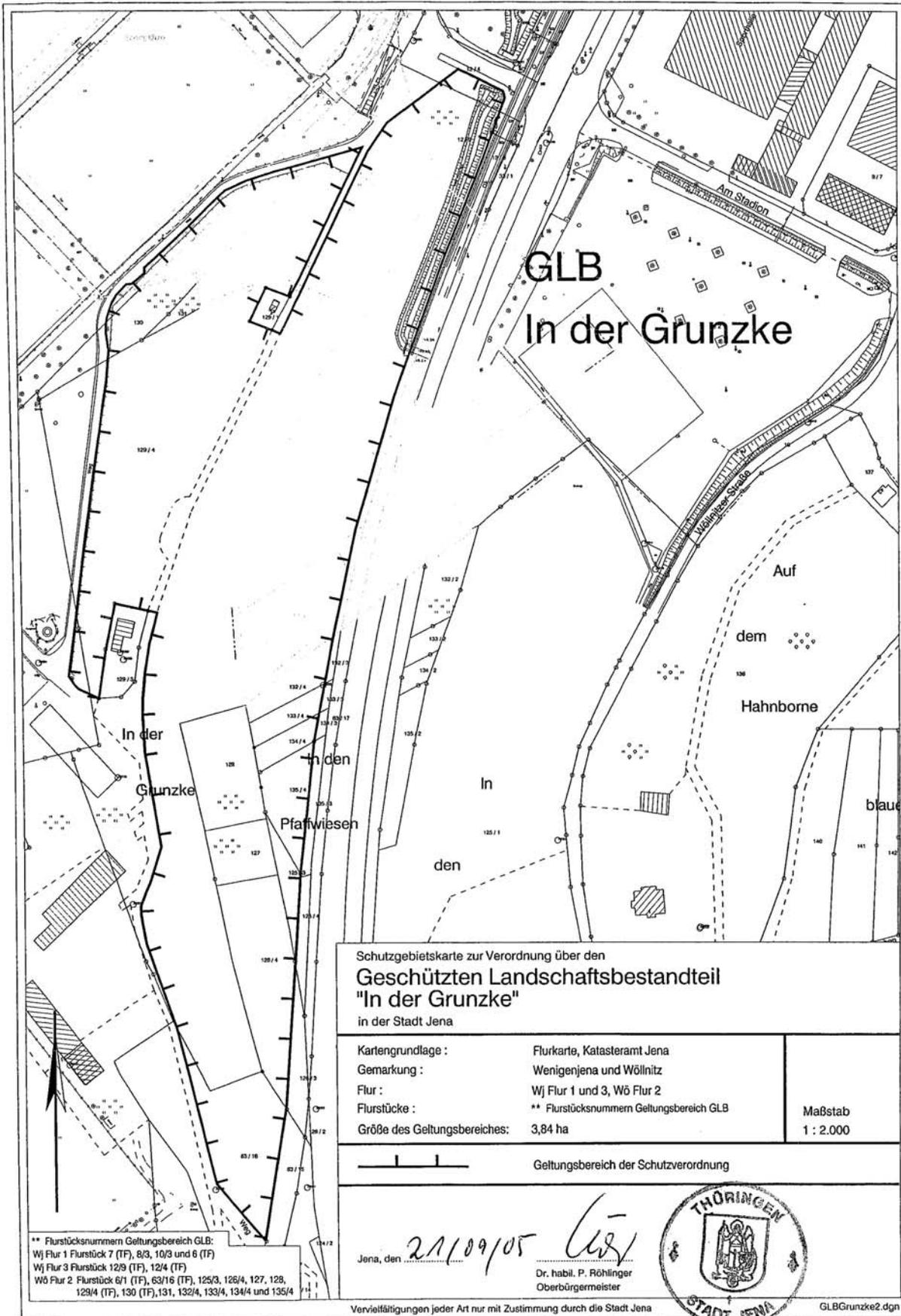
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Grunzke“ vom 02.06.1995 außer Kraft.

Jena, 21.09.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Schutzgebietskarte zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"In der Grunzke"
 in der Stadt Jena

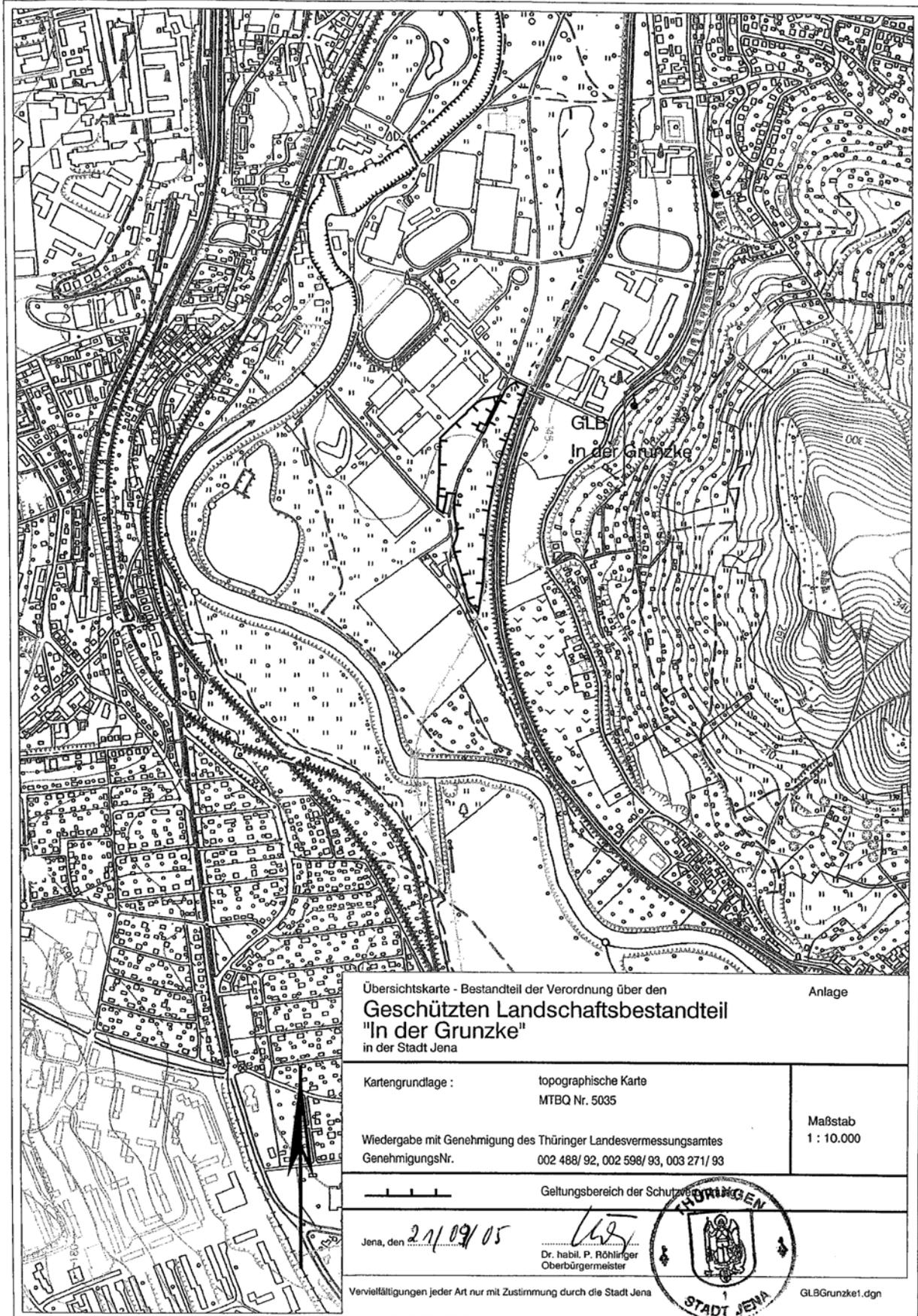
Kartengrundlage :	Flurkarte, Katasteramt Jena	Maßstab 1 : 2.000
Gemarkung :	Wenigenjena und Wöllnitz	
Flur :	Wj Flur 1 und 3, Wö Flur 2	
Flurstücke :	** Flurstücksnummern Geltungsbereich GLB	
Größe des Geltungsbereiches:	3,84 ha	

— — — — — Geltungsbereich der Schutzverordnung

** Flurstücksnummern Geltungsbereich GLB:
 Wj Flur 1 Flurstück 7 (TF), 8/3, 10/3 und 6 (TF)
 Wj Flur 3 Flurstück 12/9 (TF), 12/4 (TF)
 Wö Flur 2 Flurstück 6/1 (TF), 6/3/16 (TF), 12/5/3, 12/6/4, 12/7, 12/8,
 12/9/4 (TF), 13/0 (TF), 13/1, 13/2/4, 13/3/4, 13/4/4 und 13/5/4

Jena, den 21/09/05 *CR*
 Dr. habil. P. Röhlinger
 Oberbürgermeister





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den		Anlage
Geschützten Landschaftsbestandteil		
"In der Grunzke"		
in der Stadt Jena		
Kartengrundlage :	topographische Karte MTBQ Nr. 5035	
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes		Maßstab 1 : 10.000
GenehmigungsNr.	002 488/ 92, 002 598/ 93, 003 271/ 93	
Geltungsbereich der Schutzverordnung		
Jena, den <u>21/09/05</u>	 Dr. habil. P. Röhlinger Oberbürgermeister	

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena

GLBGrunzke1.dgn

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03)
Tel. 03641-497006, Fax 03641-497005

Vorhaben:

**7. Staatl. GS „Westschule“, A.-Bebel-Str. 23,
07743 Jena - Sanierung Ostflügel**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 07.11.05
1	Fenster / Türen	9,00 € / 2,20 €	47.KW 05 bis 25.KW 06	10.00 Uhr
	-Demontage 133 Stck. Fenster -Demontage 3 Stck. Türen -Aufarbeiten bestehender Fenster 10 Stck. -neue Holzfenster 600 m ² -Innenfensterbänke 240 lfd. m			

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für Los 1 **zwei** von jenararbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **vier Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle/ Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1107.04 mit dem Vermerk „Westschule, Los 1“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **21.10.2005** erhältlich und einen einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht

mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **09.12.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Jugendleitercard A Schulung

04.11. - 06.11. und 18.11. - 20.11.2005

Das Jugendamt Jena bietet noch in diesem Jahr in Kooperation mit dem Demokratischen Jugendring Jena e.V. (DJR) eine Jugendleitercardschulung A an.

Was ist die Jugendleitercard A?

Sie ist eine anerkannte Qualifizierung für ehrenamtlich engagierte Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit. Der Besitz einer gültigen Karte legitimiert die Inhaber zur Leitung von Jugendgruppen auch mit minderjährigen Teilnehmer/innen.

Ehrenamtliche Arbeit und Beruf – ist das vereinbar?

Mit der Jugendleitercard wird es einfacher. Zumindest sind Regelungen zur Freistellung vorgesehen.

Wer kann sich anmelden?

Wer in Jena wohnt und sich für Kinder und Jugendliche engagiert kann sich **bis zum 14.10.2005** im DJR anmelden.

Was ist noch zu wissen?

Die Teilnahme an zwei Wochenendseminaren, die in der Jugendherberge Bad Sulza stattfinden, ist verpflichtend. Da das Programm bis in die späten Abendstunden hinein dauern wird, sind Übernachtungen gewünscht. Fakultativ ist die Teilnahme am Seminartag in Jena am 26.11.2005. Für die Wochenendschulung wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 60,- € zur Deckung der Unkosten für Unterkunft und Verpflegung erhoben.

Was erwartet die Teilnehmer/innen?

Inhaltlich gibt es die Abschnitte Recht/ Erste Hilfe/ Jugendschutz, Entwicklungspsychologie und Gruppendynamik, Methoden der Gruppenarbeit (mit vielen Spiel- und Übungssequenzen) sowie Projektmanagement/ Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising. Dafür benötigen wir zwei Wochenenden in Bad Sulza.

Das Tagesseminar in Jena wird sich auf den Bereich Krisenintervention und Konfliktmanagement konzentrieren.

Wo gibt es weitere Informationen und das Anmeldeformular?

Unter www.jugendarbeit.jena.de gibt es den Flyer mit Anmeldeformular zum Ausdrucken. In der Stadtverwaltung liegen die gelben Flyer aus. Kontakt u. Information: Frau Kolb, Tel.: 49 27 35, Jugendamt
Frau Kaygusuz, Tel.: 37 58 20, DJR

ABO - Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
Monat / Jahr

_____ Exemplar / Exemplare **"Amtsblatt der Stadt Jena"**

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____, den _____

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass das von mir / uns zu entrichtende Bezugsgeld für das *Amtsblatt der Stadt Jena* bis auf schriftlichen Widerruf von meinem / unserem nachstehenden Konto **halbjährlich** abgebucht wird. Die Einzugsermächtigung erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Abonnements.

Bankleitzahl
 | | | | | | | |

Postgiro-/ Bank-/ Konto-Nummer
 | | | | | | | | | | | | | |

Bank / Sparkasse / Postgiroamt
 | | | | | | | | | | | | | |

Ort
 | | | | | | | | | | | | | |

Vor- und Zuname des Kontoinhabers
 | | | | | | | | | | | | | |

PLZ / Wohnort
 | | | | | | | | | | | | | |

Straße und Hausnummer
 | | | | | | | | | | | | | |

Anschrift des Zahlungspflichtigen (ist nur anzugeben, wenn Kontoinhaber und Zahlungspflichtiger nicht identisch sind)
 | | | | | | | | | | | | | |

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister (Tel. 03641/492110, Fax. 03641/492020)
Am Anger 15 Postfach 100338
07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindest. 48 Ausgaben/Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)